

JEDLICHE ÄNDERUNG, VERVIELFÄLTIGUNG ODER WEITERGABE DER DATEN BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES PLANUNGSBÜROS FISCHER.
 FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE EINTRÄGE (Z. B. LEITUNGSTRASSEN, KATASTERGRUNDLAGEN) WIRD KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN.
 DIE DATEN DES LANDESAMTES FÜR GEODINFORMATION UND LADENTWICKLUNG SIND GESETZLICH GESCHÜTZT. WER DIE DATEN UNBEFUGT VERVIELFÄLTIGT, UMBEARBEITET ODER VERBREITET HANDELT NACH § 17 (1) VERMÖG. ORDNUNGSWIDRIG.
 STAND DER DATEN: 04.08.2020



- LEGENDE:**
- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)**
- GE: GEBIETSGEBIET GE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
 - 0.6: GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - 1.2: GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - WH: WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - FH: FIRSHÖHE FH ALS HÖCHSTMASS (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - a: ABWEICHENDE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 - : BAUGRENZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB UND § 23 Abs. 3 BauNVO)
 - : BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - : EIN- UND AUSFAHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)
 - : GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - : GRÜNLÄCHE ALS BESTANDTEIL DER VERKEHRSANLAGEN
 - : PRIVATE GRÜNLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - : FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - : ANPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - : ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - : FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - : FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - TG/ST: TG = Tiefgarage ST = Stellplätze
 - : GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**
- 0-20°: DACHNEIGUNG ALS MINDEST-/HÖCHSTMASS
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
- : ARCHÄOLOGISCHES KULTURDENKMAL
 - : WASSERSCHUTZGEBIET
- HINWEISE**
- : BESTEHENDE GEBÄUDE, LT. KATASTERPLAN
 - : GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTAND
 - : ABGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES "GEBWERBEPARK STEGEN"
 - : HÖHENBEZUGSPUNKT
 - : GEMARKUNGSGRENZEN
- NUTZUNGSSCHABLONE**
- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 1 | 2 |
| 1 = ART DER BAULICHEN NUTZUNG | 2 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
| 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) | 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) |
| 5 = BAUWEISE | 6 = DACHNEIGUNG |
| 7 = WANDHÖHE WH ALS HÖCHSTGRENZE IN M | 8 = FIRSHÖHE FH ALS HÖCHSTGRENZE IN M |

GE	-
0.6	1.2
a	0 - 20°
WH = 8.00m	
FH = 13.00m	

GEMEINDE STEGEN, GEMARKUNG STEGEN

B-PLAN "GEBWERBEPARK STEGEN-3. BA" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

ZEICHNERISCHER TEIL

AUFGESTELLT
 NACH § 2 Abs. 1 BauGB VOM 10.09.2021
 DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 STEGEN, DEN
 KLEEB, BÜRGERMEISTERIN

ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG
 NACH § 3 Abs. 1 BauGB VOM 10.09.2021
 VOM _____ BIS _____

ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
 NACH § 3 Abs. 2 BauGB VOM 04.01.2023
 IN DER ZEIT
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
 VOM _____ BIS _____

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
 NACH § 10 Abs. 1 BauGB VOM 04.01.2023
 § 74 LBO VOM 21.12.2021
 § 4 Abs. 1 GemO VOM 02.12.2020
 STEGEN, DEN
 KLEEB, BÜRGERMEISTERIN

AUSFERTIGUNG
 ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DER INHALT DIESER PLANES SOWIE DIE ZUGEHÖRIGEN PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN UNTER BEACHTUNG DES VORSTEHENDEN VERFAHRENS MIT DEN HIERZU ERGANGENEN BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE STEGEN ÜBEREINSTIMMEN.
 STEGEN, DEN
 KLEEB, BÜRGERMEISTERIN

RECHTSVERBINDLICH
 NACH § 10 Abs. 3 BauGB VOM 04.01.2023
 ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHAANG
 HINWEIS IM AMTLICHEN MITTELUNGSBLATT
 STEGEN, DEN
 KLEEB, BÜRGERMEISTERIN

PLANUNGSBÜRO FISCHER
 79100 FREIBURG, GÜNTHERSTR. 32, TEL. 0761/70342-0, FAX. 70342-24
 www.planungsbuero-fischer.de, info@planungsbuero-fischer.de

ORIGINAL-MAßSTAB 1:1000

PLAN NR.:	DATUM:	GEÄNDERT:	FERTIGUNG:
PROJ. NR. 0916183	11.11.2021	01.12.21/ 14.01.22/25.01.22/ 14.02.22/19.05.22/ 05.10.22/28.02.23	
BEARB. LIF/RIN			ANLAGE: BLATT: